

# Satzung der Gemeinde Krugsdorf über den Bebauungsplan Nr. 6 "Campingplatz Krugsdorf"

## FFH-Vorprüfungen für die Natura - Gebiete

**SPA DE 2450-402 Koblentzer See“**

**FFH DE 2450-301 „Koblentzer See und  
Zerrenthiner Wiesen“**

Bearbeiter:



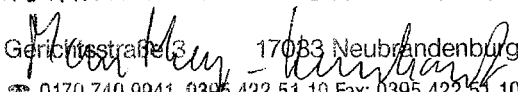
Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

**Ornithologen Walter Schulz**

**Avifauna**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)  
für Grünanlagen und Sportplatzbau**

**Neubrandenburg, den 14.08.2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS UND ZIELE .....</b>	<b>3</b>
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3. VORGEHENSWEISE.....</b>	<b>4</b>
<b>4. PROJEKTBESCHREIBUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES. ....</b>	<b>7</b>
<b>6. BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE.....</b>	<b>7</b>
<b>6.1 BESCHREIBUNG DES SPA-GEBIETES DE 2450-402 „KOBLENTZER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN.....</b>	<b>7</b>
<b>6.2 BESCHREIBUNG DES FFH-GEBIETES DE 2450-301 „KOBLENTZER SEE UND ZERRENTHINER WIESEN“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN.....</b>	<b>9</b>
<b>7. ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>11</b>
<b>8. QUELLEN.....</b>	<b>11</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungsprognose.....	5
Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet .....	7
Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach..... Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie .....	8
Tabelle 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet .....	9
Tabelle 5: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	10
Tabelle 6: Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	10
Tabelle 7: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	10
Tabelle 8: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen..... Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie .....	10

## 1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Krugsdorf bereitet mit dem B- Plan Nr. 6 am Standort eines bestehenden Campingplatzes am östlichen Ortsrand von Krugsdorf eine Aufwertung des Campingplatzes vor. Der Bebauungsplan soll die bestehenden Nutzungen ordnen. Das Vorhaben liegt im Osten in ca. 100 m Entfernung zum FFH - Gebiet 2450-301 „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ und zum SPA - Gebiet 2450-402 Koblentzer See“.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

Die Pflicht zur Prüfung der Natura - Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern*

*eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

### **3. Vorgehensweise**

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

#### **1. Schritt**

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

#### **2. Schritt**

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Zielarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

#### **3. Schritt**

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

#### Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

#### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

#### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

#### 4. Projektbeschreibung

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Krugsdorf im Landkreis Uecker-Randow. Das Plangebiet ist 3 ha groß und befindet sich am östlichen Ufer des Kiessees von Krugsdorf. Ein bereits vorhandener eingefriedeter Campingplatz mit Badestelle soll nutzungsrechtlich festgesetzt und seine Funktionen geordnet werden.

Die Planung ist unter Punkt 1.1.1 „Projektbeschreibung“ des Umweltberichtes ausführlich dargestellt.

Tabelle 1: Wirkungsprognose

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete				Bemerkungen
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
<b>b) betriebsbedingte Wirkungen</b>					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
<b>c) baubedingte Wirkungen</b>					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

Laut obenstehender Tabelle sind so gut wie keine Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu erwarten. Die betriebsbedingten Wirkungen bestehen bereits und erhöhen sich nicht. Die baubedingten sind temporär.

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die naturräumliche Ausstattung des Plangebietes ist unter Punkt 2.1 „Bestandsaufnahme“ des Umweltberichtes ausführlich dargestellt.

## 6. Beschreibung der Natura-Gebiete

### 6.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 2450-402 „Koblenzter See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben liegt außerhalb aber in unter 300 m Entfernung zum SPA - Gebiet DE 2450-402 „Koblenzter See“.

#### Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitats.

#### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume. Diese unterscheiden sich geringfügig von den im Standarddatenbogen aufgeführten Arten. Hier fällt die Krickente als Zielart weg.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	
Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X	
Graugans	<i>Anser anser</i>		
Große Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	

Rote Liste M-V (DIETRICH, JÜRGEN 1992):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet  
I: Vermehrungsgäste

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blässgans	bevorzugt ausgedehnte Verlandungszonen von Seen, Altwässern und Teichen	nein	nein
Blaukehlchen	offene und halboffene Landschaften, feuchte und wasserreiche Gegenden	nein	nein
Fluss-Seeschwalbe	Niederungsgebiete in Mitteleuropa, ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte	nein	nein
Goldregenpfeifer	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen	nein	nein
Graugans	Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfbereiche	nein	nein
Großer Brachvogel	gut überschaubares, sonniges Gelände; offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs, Dornengebüsch	nein	nein
Knäkente	an schlammigen Uferstellen sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in Büschen	nein	nein
Kranich	in Wassernähe, insbesondere von baumbestandenen Seeuferabschnitten	nein	nein
Neuntöter	Weiden und Felder, in Deutschland meist Durchzügler	nein	nein
Rohrdommel	lebt an den Küsten von Meeren und Binnengewässern in fast ganz Europa	nein	nein



Rohrweihe	In der Regel ist die Knäkente in Deutschland nur Durchzügler	nein	nein
Schwarzmilan	brütet in den Tundren Blässgänse sind in Mitteleuropa ausschließlich Wintergäste	nein	nein
Wachtelkönig	Brutvogel Nord- und Osteuropas, Asiens während des Zuges in ganz Europa anzutreffen	nein	nein
Weißstorch	Moore, Feuchtwiesen	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen der Zielarten des SPA ausgeschlossen. Dass im Rahmen einer einmaligen Begehung der Vorhabenfläche durch einen Ornithologen keine der Arten auf den Flächen nachgewiesen werden konnte, bestätigt diese Aussage. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus, sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Auch die Gefahr einer möglichen Erhöhung der Frequentierung der Wege und Straßen im Vogelschutzgebiet sowie die Erhöhung der Immissionen im Bereich des Campingplatzes besteht nicht, da sich die Kapazitäten und Funktionen des vorhandenen Campingplatzes durch die Planung nicht ändern.

## 6.2 Beschreibung des FFH-Gebietes DE 2450-301 „Koblenzter See und Zerrenthiner Wiesen“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

### Erhaltungsziel des FFH-Gebietes:

Im Standard - Datenboden wird unter „Gebietsmanagement“ der „Erhalt und teilweise Entwicklung einer Binnensalzstelle sowie angrenzender Gewässer-, Grünland- und Moorlebensräume mit charakteristischen FFH-Arten“ genannt.

### Güte und Bedeutung

Laut Standard - Datenboden besteht diese in „Repräsentativem Vorkommen von FFH-LRT und -Arten; Schwerpunktorkommen von FFH - LRT; großflächiger landschaftlicher Freiraum“.

Tabelle 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 1340	Salzstellen des Binnenlandes
LRT 3150	Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden
LRT 7210	Schneiden-Kalksümpfe
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

Tabelle 5: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
------------	--------------------

Tabelle 6: Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Amphibien	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
-----------	--

Tabelle 7: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
-------------	-----------------------

Tabelle 8: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Salzstellen des Binnenlandes		nein	nein
Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme		nein	nein
Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden		nein	nein
Schneiden-Kalksümpfe		nein	nein
Kalkreiche Niedermoore		nein	nein
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald		nein	nein
Fischotter	flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	nein
Kammolch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein	nein

Steinbeißer	langsam fließende oder stehende sauerstoffreiche Gewässer mit sandigem Untergrund	nein	nein
-------------	---	------	------

Kein FFH-Lebensraumtyp befindet im Plangebiet. Trotz der Nähe des Plangebietes zum FFH-Gebiet DE 2450-301 „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ genügt die Habitatausstattung der Fläche nicht den Ansprüchen der Zielarten als Reproduktionsstätte.

Möglich ist die Nutzung des Plangebietes durch den Kammmolch als Landlebensraum und die Nutzung der Uferlinie des Kiessees durch den Fischotter als Transferraum. Diese möglichen Funktionen werden von der Planung nicht beeinträchtigt, da sich die Wirkungen des vorhandenen Campingplatzes nicht erhöhen. Der Campingplatz stellt keine Barriere und keine Falle für die FFH - Arten dar.

## 7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet unterliegt als Campingplatz bereits auf verschiedene Weise menschlicher Nutzung. Trotzdem besteht weist die Fläche Habitatfunktion auf, jedoch nicht für die Zielarten der Natura-Gebiete.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Rastgebiete werden nicht reduziert. Rastende Arten werden nicht beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258),

- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V